

# Reglement über die Bussenkasse der Gewerblichen Berufsschule Chur

Beschlossen vom Berufsschulrat am 22. November 2023

## **Art. 1** Zweck

Dieses Reglement regelt die Organisation und Verwaltung der Bussenkasse sowie die Verwendung der Bussengelder, die aufgrund der Schul- und Disziplinarordnung und den schulinternen Bestimmungen für die Berufsmaturität nach der Lehre BM 2 erhoben werden.

## **Art. 2** Berechtigung

Die Berechtigung über die Bussengelder steht im Rahmen der Verwendungszwecke (Art. 5) den Lernenden und Studierenden der Gewerblichen Berufsschule Chur und der Berufswahlschule Chur zu.

## **Art. 3** Verwaltung

<sup>1</sup> Über die Bussenkasse werden Bussengelder verwaltet. Die Verantwortung für die Führung der Bussenkasse obliegt der Leitung der Zentralen Dienste.

<sup>2</sup> Zusätzlich zu Bussengeldern können weitere Einnahmen und Ausgaben der Schule über die Bussenkasse abgewickelt werden. Alle Ein- und Ausgänge sind belegmässig nachzuweisen. Die Kasse wird periodisch revidiert.

## **Art. 4** Zuständigkeiten

Über die Verwendung der Bussengelder entscheidet die Direktorin/der Direktor. Bei Abwesenheit die Stellvertretung der Direktorin/des Direktors.

## **Art. 5** Verwendungszwecke

Gelder aus der Bussenkasse kommen ausschliesslich Lernenden und Studierenden zu Gute und können insbesondere für folgende Ausgaben verwendet werden:

- a) Beiträge an finanziell schwach gestellte Lernende und Studierende für kostenpflichtige Ausbildungsgänge, Exkursionen, Ausflüge, Prüfungsgebühren, usw.;
- b) Einrichtungen/Infrastruktur, die von den Lernenden und Studierenden genutzt werden kann;

- c) Anerkennung für erbrachte Leistungen von einzelnen Lernenden und Studierenden, Gruppen oder ganzen Klassen;
- d) Übernahme von Kosten bei kulturellen Anlässen (Konzerte, Theater, Ausstellungen, usw.);
- e) Kosten für spezielle Projektarbeiten;
- f) kostenpflichtige Führungen.

## **Art. 6** Kontrolle

Die städtische Finanzkontrolle überprüft jährlich die Rechnung der Bussenkasse und erstattet dem Berufsschulrat der Gewerblichen Berufsschule Chur schriftlich Bericht.

## **Art. 7** Genehmigung und Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 22. November 2023 vom Berufsschulrat der GBC genehmigt und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.